

RS OGH 1978/11/8 1Ob739/78, 5Ob720/82, 6Ob588/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1978

Norm

ZPO §54

ZPO §261 Abs6

Rechtssatz

Der Rechtsmittelausschluß des § 261 Abs 6 Satz 5 ZPO gilt auch dann, wenn der Überweisungsbeschluß ohne mündliche Verhandlung erfolgte und dem Beklagten nicht die Möglichkeit der vorherigen Verzeichnung seiner Kosten gegeben war; mangels Vorliegens der Voraussetzung des § 54 Abs 1 ZPO tritt dadurch ein Verlust des Kostenersatzanspruches nicht ein, die nachträgliche Verzeichnung der Kosten bleibt statthaft.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 739/78
Entscheidungstext OGH 08.11.1978 1 Ob 739/78
Veröff: JBl 1979,547
- 5 Ob 720/82
Entscheidungstext OGH 28.09.1982 5 Ob 720/82
nur: Wenn der Überweisungsbeschluß ohne mündliche Verhandlung erfolgte und dem Beklagten nicht die Möglichkeit der vorherigen Verzeichnung seiner Kosten gegeben war; mangels Vorliegens der Voraussetzung des § 54 Abs 1 ZPO tritt dadurch ein Verlust des Kostenersatzanspruches nicht ein, die nachträgliche Verzeichnung der Kosten bleibt statthaft. (T1)
- 6 Ob 588/83
Entscheidungstext OGH 17.03.1983 6 Ob 588/83
Beisatz: Hier: Ausschluß der Möglichkeit Kosten gemäß § 54 Abs 1 ZPO zu verzeichnen, weil das Erstgericht entgegen § 261 Abs 1 ZPO über die Einrede der Streitanhängigkeit ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden hat. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0036039

Dokumentnummer

JJR_19781108_OGH0002_0010OB00739_7800000_001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at